

Statuten

**Behinderten-Sportclub
Wohlen-Lenzburg**
gegründet 6. April 1976

7. Neufassung vom 11. März 2023

Statuten

Behinderten-Sportclub Wohlen-Lenzburg

BSCWL

*Nachstehende Ausführungen sind einfachheitshalber in männlicher Form geschrieben.
Selbstverständlich gelten die Ausführungen auch für das weibliche Geschlecht.*

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Behinderten-Sportclub Wohlen-Lenzburg (BSCWL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat Sitz in 5610 Wohlen.
- 1.2. Der BSCWL ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit bei Verbänden

- 2.1. Der BSCWL ist Mitglied von *PLUSPORT Behindertensport Schweiz (PLUSPORT-CH)* und von *PLUSPORT Behindertensport Aargau (PLUSPORT-AG)*.
- 2.2. Der BSCWL kann sich jederzeit an Organisationen und Vereinen beteiligen, die im Interesse des Behindertensports handeln.

3. Zweck und Aufgabe

Der BSCWL ist bestrebt, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung für Behinderte zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren.
In Zusammenarbeit mit *PLUSPORT-CH* und *PLUSPORT-AG* hat der Verein zum Ziel:

- 3.1. Förderung sportlicher Betätigungen, die sich für Behinderte besonders eignen.
- 3.2. Durchführung von Schwimm-, Spiel-, Turn- und Sportkursen im Ganz- Jahresbetrieb.
- 3.3. Teilnahme an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen für Behinderte von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung.
- 3.4. Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern.

4. Ethik im Sport

Der BSCWL bekennt sich zu der von Swiss Olympic formulierten Charta «Ethik im Sport» und hält sich an das Doping Statut von Swiss Olympic.

4.1. Ethik Charta

Der BSCWL setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSCWL anerkennt die aktuelle Ethik Charta des Schweizer Sports und unterstellt sich somit dem Ethik Statut des Schweizer Sports.

4.2. **Doping Statut**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik, stellt ein Gesundheitsrisiko dar und ist aus diesen Gründen verboten. Der BSCWL und seine Mitglieder unterstehen dem Doping Statut von Swiss Olympic und den präzisierenden Dokumenten.

4.3. **Verstösse**

Anlaufstelle für Missstände im Sport ist die Fachstelle Swiss Sport Integrity. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti Doping Bestimmungen und gegen das Ethik Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping Bestimmungen und das Ethik Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

5. **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

5.1. **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können werden:

- körper-, geistig-, sinnes- und psychischbehinderte Personen,
- Eltern und gesetzliche Vertreter von behinderten Vereinsmitgliedern,
- Sportleiter, Helfer, Betreuer und Sportler, die sich aktiv für den Betrieb des BSCWL einsetzen,
- Persönlichkeiten aus Sport, Kultur und Politik, die sich für die Ziele des BSCWL einsetzen.

5.2. **Freimitglieder**

Aktivmitglieder, die mindestens 25 Jahre im Verein aktiv sind, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

5.3. **Passivmitglieder**

Passivmitglieder können werden:

alle natürlichen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.4. **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

6. Jahresbeitrag

- 6.1. Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden an der Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt und sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
- 6.2. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt höchstens Fr. 100.-
- 6.3. Ehren-, Vorstands- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Aufnahme

- 7.1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
- 7.2. Unter dem Jahr eingetretene Aktivmitglieder werden provisorisch durch den Vorstand aufgenommen.
- 7.3. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

8. Austritt

- 8.1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur nach schriftlicher Kündigung auf jedes Monatsende erfolgen. Es muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
- 8.2. Für im Laufe eines Jahres austretende Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrages.

9. Ausschluss

Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit ein Mitglied auszuschliessen, wenn es:

- 9.1. die Statuten und Beschlüsse missachtet.
- 9.2. den Interessen des BSCWL oder des Behindertensportes zuwiderhandelt.
- 9.3. mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 9.4. Sofern ein Mitglied ausgeschlossen wird, hat es das Recht, innert 10 Tagen beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Rekurs einzureichen. Die Generalversammlung fasst mit Zweidrittelmehrheit-den endgültigen Entscheid.

10. Finanzierung

Der BSCWL finanziert seine Tätigkeit durch:

- 10.1. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder.
- 10.2. Jahresbeiträge der Passivmitglieder.
- 10.3. Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen.
- 10.4. Spenden und Schenkungen.
- 10.5. Erlös aus Veranstaltungen.
- 10.6. Ertrag aus dem Vereinsvermögen.

11. Haftung

- 11.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 11.2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

- 12.1. Das Vereinsjahr des BSCWL entspricht dem Kalenderjahr.

13. Organisation

Die Organe des BSCWL sind:

- 13.1. Die Generalversammlung.
- 13.2. Der Vorstand.
- 13.3. Die technische Kommission (TK).
- 13.4. Die Kontrollstelle.

14. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BSCWL.

- 14.1. Die ordentliche Generalversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 14.2. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter und unter Bekanntmachung der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 14.3. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei später eintreffenden Anträgen entscheidet der Vorstand, ob über diese an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden kann.
- 14.4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 14.5. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten,
 - Genehmigung von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht,
 - Kenntnisnahme der TK- und Sportgruppenberichte,
 - Mutationen,
 - Revision der Statuten,
 - Wahl des Vereinspräsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
 - Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinsjahr,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Anträge,
 - Ehrungen.
- 14.6. Für nicht handlungsfähige Mitglieder kann deren Vormund oder gesetzlicher Vertreter die Rechte wahrnehmen.
- 14.7. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

15. Vorstand

- 15.1. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
- 15.2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3. Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind zuhanden der Generalversammlung spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 15.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
- 15.5. Die zur Wiederwahl stehenden Mitglieder können, wenn nicht von der Versammlung anders verlangt wird, gemeinsam für eine weitere Amtsdauer bestätigt werden.
- 15.6. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen anderen Organen vorbehalten sind.
- 15.7. Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Führung der Vereinsgeschäfte und des gesamten Finanz- und Kassawesens,
 - Führung der Mitgliederkontrolle,
 - Erstellen der Jahresberichte,
 - Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen,
 - Einberufung der Generalversammlungen.
 - Der Vorstand ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz.
 - Der Vorstand erlässt Weisungen für die TK.
- 15.8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 15.9. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten kollektiv mit einem Vorstandsmitglied geführt. In seiner Abwesenheit können auch zwei andere Vorstandsmitglieder kollektiv verbindlich zeichnen.

16. Technische Kommission (TK)

Die TK fördert alle Ziele und Aufgaben gemäss Art. 3 dieser Statuten.
Sie arbeitet nach den Weisungen und Aufträgen des Vorstandes.

- 16.1. Die TK besteht aus:
 - Technischer Leiter (Vorstandsmitglied). Er hat den Vorsitz in der TK,
 - Hauptleiter der verschiedenen Sportabteilungen.

17. Kontrollstelle

- 17.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann und wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar. Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 17.2. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, gewählt werden.

18. Statutenänderungen

- 18.1. Die ordentliche Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder revidieren.
- 18.2. Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dieser Versammlung bekannt gemacht worden sind.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer, zu diesem Zwecke und unter Angabe des Traktandums, besonders aufgerufenen, ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.
- 19.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- 19.3. Im Falle einer Auflösung fällt das *Vermögen PLUSPORT Behindertensport Schweiz* zu, der es für eine allfällige Neugründung in der Region Wohlen, Lenzburg während fünf Jahren zur Verfügung hält.

20. Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllung- sowie Gerichtsort ist Wohlen

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 21.2. Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung per sofort in Kraft und ersetzen sämtliche bisherige Versionen.

Wohlen, 11. März 2023

Der Präsident: Walter Nöthiger

Die technische Leiterin: Monika Käppeli